



1.0012

**Datenschutzreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde**  
**Adelboden**

**vom 1. Januar 2011**

Die Einwohnergemeinde Adelboden erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzreglement (BSG 152.04) folgendes Datenschutzreglement:

- |                               |               |  |
|-------------------------------|---------------|--|
| Listen:<br>a) Grundsatz       | <b>Art. 1</b> | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Empfänger,</li><li>b. die Auswahlkriterien,</li><li>c. die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.</li><li>d. das Datum der Bekanntgabe</li></ul> <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>  |
| b) Verfahren                  | <b>Art. 2</b> | <p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>   |
| c) Sperrung                   | <b>Art. 3</b> | <p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>   |
| d) aus der Einwohnerkontrolle | <b>Art. 4</b> | <p><sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p><sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>   |
| e) aus andern Datensammlungen | <b>Art. 5</b> | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;</li><li>b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;</li><li>c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;</li><li>d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p> |

f) Zuständigkeit	<b>Art. 6</b>	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. neuer Wohnort nach Wegzug,</li><li>b. zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,</li><li>c. Titel,</li><li>d. Sprache.</li></ul> <p><sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Leiter Einwohner-/Fremdenkontrolle.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 8</b>	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 9</b>	<p><sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle erstattet alle zwei Jahre der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p><sup>4</sup> Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz gemäss Art. 14 kantonale Datenschutzverordnung.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<b>Art. 10</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 11</b>	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung  
und weitere An-  
sprüche

**Art. 12**

<sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

**Art. 13**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 1. Juli 2005 auf.

## Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 26. November 2010 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

### **GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN**

Der Gemeindepräsident:      Die Gemeindeschreiberin:

sig. Jürg Blum

sig. Jolanda Lauber

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 26. Oktober bis 26. November 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 44 vom 26. Oktober 2010 bekannt gemacht.

*Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.*

Adelboden, 13. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Jolanda Lauber